

Der Naturschutzrat Hamburg

Hamburg, im Mai 2011

Stellungnahme des Naturschutzrates zum nicht erfolgten Ausgleich für die Teilverfüllung des Mühlenberger Loches

Wegen der grundsätzlichen Fragen, die das Verfahren zur Kompensation dieses Eingriffs in Natur und Landschaft aufwirft, erläutert der Naturschutzrat kurz die einzelnen Teilaspekte des Verfahrens und zieht Bilanz.

Der Planfeststellungsbeschluss erging am 8. Mai 2000.

Es wurde kein Ausgleich an Ort und Stelle durchgeführt, sondern die Kompensation des Eingriffs wurde an drei verschiedenen Orten ins Werk gesetzt: auf der Insel Hahnöfersand, im bestehenden Naturschutzgebiet Haseldorfer Marsch und in den Borghorster Elbwiesen.

Hahnöfersand

Der Naturschutzrat ist nach mehrfachen Ortsbesichtigungen des als Teilausgleich umgestalteten Hahnöfersandes zu dem Ergebnis gekommen, dass hier die im Planfeststellungsbeschluss aufgestellte Forderung nach Schaffung eines Ausweichhabitats für die Löffelente nicht erfüllt wurde und deshalb ein Ausgleich nicht stattgefunden hat.

Naturschutzgebiet Haseldorfer Marsch

Die Klage gegen das vom Hauptverfahren abgetrennte Planverfahren für die naturschutzfachliche Aufwertung eines bestehenden Naturschutzgebietes, nämlich der Haseldorfer Marsch/des Twielenflether Sandes war in allen Instanzen (VG+OVG Schleswig, sowie in der Revision im BVerwG) aus der Sicht der Kläger (Naturschutzbund Deutschland, LV Schleswig-Holstein und Verein zum Schutze des Mühlenberger Lochs) erfolgreich und ist somit für die Zukunft bedeutungsvoll.

Der 7. Senat des BVerwG formuliert in seinem Beschluss mit Aktenzeichen 7B 45/08 vom 28.01.2009 den Leitsatz:

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für anderweitig zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 2 BNatSchG können ihrerseits selbst Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG (= § 8 Abs. 1 BNatSchG a.F.) darstellen.“

Der Naturschutzrat ist ein im Hamburger Naturschutzgesetz verankertes unabhängiges Gremium von Experten, das die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern und die zuständigen Behörden der Hansestadt in diesen Fragen beraten soll.

Vorsitzender: Priv. Doz. Dr. Reinmar Grimm, Universität Hamburg, Biozentrum Grindel und Zoologisches Museum, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg. - Tel. (privat): 04103-3869, Fax: 040-42838-3937; E-mail: grimm@zoologie.uni-hamburg.de, priv.: reinmargrimm@t-online.de. Internet: www.naturschutzrat.de.

Für bemerkenswert hält der NSR die unter „Gründe“ getroffenen Feststellungen (ebendort unter 3a, letzter Absatz):

„Dass in Niedersachsen eine weitere Ausgleichsmaßnahme geplant war, gehörte nicht zu den Umständen, deren Entscheidungserheblichkeit sich aufdrängte und mit denen das Obergerverwaltungsgericht sich deshalb in seiner Sachverhaltswürdigung ausdrücklich auseinandersetzen musste. Das Obergerverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Teilverfüllung des Mühlenberger Loches ein ökologisch besonders wertvolles Gebiet teilweise vernichtet, mithin einen hohen Ausgleichsbedarf auslöst. Wie die Beklagte selbst vorträgt, soll die hier streitige Maßnahme im Bereich der Haseldorfer Marsch und des Twielenflether Sandes allein mehr als zwei Drittel des gesamten Kompensationsbedarfs decken. Das Obergerverwaltungsgericht hat festgestellt, dass durch die Ausgleichsmaßnahme im Bereich der Haseldorfer Marsch und des Twielenflether Sandes nur ein sehr geringwertiger Ausgleich bewirkt werden kann. Damit lag ohne Weiteres auf der Hand, dass diese Maßnahme nicht den auf sie entfallenden Kompensationsbedarf decken konnte. Auch ohne dass das Obergerverwaltungsgericht dies noch eigens erwähnen musste, ist seine Sachverhaltswürdigung dahin zu verstehen, dass auch unter Berücksichtigung der Maßnahme im Bereich des Hahnöfersandes der verbleibende Kompensationsbedarf durch die hier streitige Maßnahme auch nicht annähernd gedeckt werden konnte.“

Borghorster Elbwiesen

Der Wiederanschluss der Borghorster Elbwiesen an das Tide-Regime der Elbe wird vom BVerwG als mögliche Kompensation für die Teilverfüllung des Mühlenberger Loches angesehen. Offen bleibt jedoch, ob sich letzten Endes nicht herausstellt, dass auch durch diese Maßnahme der Kompensationsbedarf immer noch nicht gedeckt wird.

Bilanz

Am Beispiel des Mühlenberger Loches haben die Gerichte eindeutig die fehlende Abwägung von Alternativen bei dem umfangreichen Kompensationsbedarf für einen so massiven Eingriff in Natur und Landschaft angeprangert. So stellt der Naturschutzrat zusammenfassend fest: Wie das Beispiel des Eingriffs „Teilverfüllung des Mühlenberger Loches“ belegt, führt die Aufsplitterung der Kompensation in einzelne Ausgleichsleistungen zu einer nicht mehr überschaubaren Gesamtsituation, die letzten Endes bedeutet, dass eine Kompensation de facto nicht erfolgt. Dies ist zu kritisieren und muss – so auch die Auffassung der beteiligten Gerichte – auf jeden Fall vermieden werden. Birgt ein solches Verfahren doch die Gefahr in sich, dass es von den Betreibern einer Maßnahme bewusst praktiziert wird, eben um Kompensationsleistungen zu umgehen.

Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass nach geltendem Naturschutzrecht ein Ausgleich zeit- und ortsnah mit dem Eingriff zu erfolgen hat. Schon, dass die Diskussion um den Ausgleich für die Teilverfüllung des Mühlenberger Loches – für die der Planfeststellungsbeschluss am 8. Mai 2000 erging – im Jahre 2011 immer noch nicht abgeschlossen ist, offenbart die politische Anrühigkeit des ganzen Verfahrens.